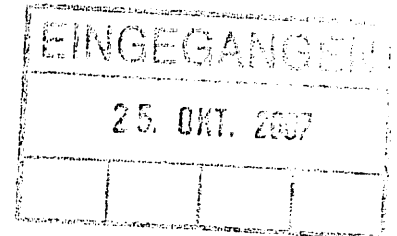



Az: 1 K 1383/05.A

Jö


Im Namen des Volkes!
Urteil
In der Verwaltungsrechtssache




der Frau 

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Walliczek u. a., Kampstraße 27, 32423 Minden, 

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankensstraße 210, 90461 Nürnberg, 

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch die Richterinnen Ohrmann, Dr. Jörgensen und Dr. Lohmann und die ehrenamtliche Richterin Barnkow sowie den ehrenamtlichen Richter Bauermann ohne mündliche Verhandlung am 17.10.2007 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 29.06.2005 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung von Familienflüchtlingsschutz.

Die 1961 geborene Klägerin stammt aus Syrien und ist kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste im Jahre 1999 mit ihren Kindern, den Klägern der Verfahren 1 K 1382/05.A und 1 K 1384/05.A auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 23.09.1999 erstmals Asyl. Mit Bescheid vom 29.09.1999 lehnte das frühere Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung der Klägerin nach Syrien an.

Dagegen erhob die Klägerin Klage ~~gegen~~. Mit Urteil vom 16.07.2003 wurde die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegt. Ihre Klage auf Anerkennung als Asylberechtigte hatte die Klägerin zurückgenommen. Mit Bescheid vom 18.08.2003 traf das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die entsprechende Feststellung.

~~Die Klägerin~~
Bereits im Jahre 2000 war der Ehemann der Klägerin ebenfalls in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Auf seinen Asylantrag hin wurde er mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 01.03.2001 als Asylberechtigter anerkannt und bei ihm wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt.

Am 20.06.2005 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag, mit dem sie Familienabschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 4 AsylVfG in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes vom 30.06.2004 beehrte. Dazu trug sie vor, dass sie erst am 19.04.2005 von der Rechtsänderung des § 26 Abs. 4 AsylVfG erfahren habe. Mit Bescheid vom 29.06.2005, zugestellt am 08.07.2005, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag ab. Die Klägerin habe die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht eingehalten. Das Zuwanderungsgesetz sei am 01.01.2005 in Kraft getreten und die Dreimonatsfrist habe mit dem Inkrafttreten der Rechtsänderung zu laufen begonnen.

Die Klägerin hat am 22.07.2005 Klage erhoben. Sie vertritt die Auffassung, dass die Dreimonatsfrist mit der positiven Kenntnis von der Rechtsänderung zu laufen beginne. Eine grob fahrlässige Unkenntnis reiche nicht aus.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 29.06.2005 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die die Klägerin betreffenden Behördenakten haben dem Gericht vorgelegen. Sie waren Gegenstand der Beratung, soweit das Urteil darauf beruht.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden werden. Die Beteiligten haben dem mit Schriftsätzen vom 01.03.2007 und vom 31.07.2007 zugestimmt (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Der Antrag der Klägerin ist gemäß § 88 VwGO dahin auszulegen, dass sie nach der Änderung des § 26 Abs. 4 AsylVfG durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) nunmehr die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die so verstandene Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.06.2005 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist bei Stellung eines Asylfolgeantrags nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach dem hier von der Klägerin allein in Bezug genommenen § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsverfahren wieder aufzugreifen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat. Diese Voraussetzung liegt vor.

Die Klägerin beruft sich zur Begründung ihres Asylfolgeantrages auf die durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.06.2004 mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft getretene Bestimmung des § 26 Abs. 4 AsylVfG. Danach gelten die Absätze 1 bis 3 des § 26 AsylVfG entsprechend, wenn der Ausländer – gemeint ist der sog. Stammberechtigte – nicht als Asylberechtigter anerkannt worden ist, für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt worden ist. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Ursprünglich kam die Vorschrift des § 26 AsylVfG nur den Angehörigen von Asylberechtigten zugute. Mit der Neuregelung in Absatz 4 durch das Zuwanderungsgesetz sollte Familienabschiebungsschutz nunmehr auch den Angehörigen von Konventionsflüchtlingen nach § 60 Abs.1 AufenthG gewährt werden. Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) hat § 26 Abs. 4 AsylVfG mit Wirkung zum 28.08.2007 eine dem Sprachgebrauch des § 3 Abs. 1 AsylVfG angepasste Fassung erhalten, denn dort heißt es nun: „Die Absätze 1 bis 3 sind auf Ehegatten und Kinder von Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“.

§ 26 Abs. 4 AsylVfG n. F. ist auch auf sogenannte „Altfälle“ anzuwenden, in denen - wie vorliegend - für den Stammberechtigten vor dem Inkrafttreten der Vorschrift zum 01.01.2005 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (a. F.) festgestellt worden ist. Soweit ersichtlich wird dies allein von der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Münster (Urt. v. 10.03.2006 - 5 K 1962/03.A – Asylmagazin 2006, S. 32) und vom VG Düsseldorf (Urt. v. 06.06.2006 - 17 K 3041/04.A - juris) abgelehnt. Sie vertreten die Auffassung, dass § 26 Abs. 4 AsylVfG n. F. nur Fälle erfasst, in denen auch die Flüchtlingsanerkennung des Stammberechtigten nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes, das heißt ab dem 01.01.2005 erfolgt sei. Das Verwaltungsgericht Münster führt dazu aus, dass Rechtsquellen regelmäßig nur Sachverhalte erfassen würden, die unter ihrer Geltung entstünden, da ihre zeitliche Geltung mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginne. Ausnahmsweise könnten sie zurückwirken, wenn der Rechtssatz seine Geltung für eine Zeit vor seinem Inkrafttreten fingiere oder er im Wege der Rückwirkung seine Rechtsfolge an einen vor seinem Inkrafttreten liegenden Sachverhalt anknüpfe. Eine ausdrückliche Übergangsbestimmung, nach der § 26 Abs. 4 AsylVfG auch für die Fälle gelten solle, in denen für den Stammberechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden sei, fehle und eine solche Rechtsfolge ergebe sich auch nicht im Wege der Auslegung. Der Wortlaut des § 60 Abs. 1 AufenthG sei nicht mit dem des § 51 Abs. 1 AuslG identisch, so dass bei einer Auslegung auf Grund des Wortlautvergleichs dieser Bestimmungen nicht davon ausgegangen werden könne, der Gesetzgeber habe mit

der Verweisung auf § 60 Abs. 1 AufenthG die Regelung des § 51 Abs. 1 AuslG in § 26 Abs. 4 AsylVfG „inkorporieren“ wollen. Auch die Gesetzesmaterialien ergäben dies nicht. In der amtlichen Begründung werde ein Zusammenhang zwischen der Neuregelung des § 26 Abs. 4 AsylVfG ausnahmslos mit der unanfechtbaren Feststellung des Stammberechtigten nach § 60 Abs. 1 AufenthG hergestellt. Auch der mit der Bestimmung verfolgte Zweck, dem in Art. 6 Abs. 1 GG und dem internationalen Flüchtlingsschutz immanenten Gedanken der Familieneinheit Rechnung zu tragen, gebiete nicht, § 26 Abs. 4 AsylVfG rückwirkend zu verstehen, da der Gesetzgeber insbesondere den durch Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen Familienschutz der nächsten Angehörigen von Personen, für die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden sei, bislang durch die aufenthaltsrechtliche Position des § 31 AuslG i. V. m. § 70 AsylVfG in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise normativ verwirklicht hatte.

Überwiegend geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass § 26 Abs. 4 AsylVfG auch auf „Altfälle“ anzuwenden ist, in denen vor dem 01.01.2005 für den Stammberechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden ist (VG Münster, 3. Kammer, Urt. v. 23.11.2006 - 3 K 2025/04.A - juris; VG Freiburg, Urt. v. 23.02.2006 - A 1 K 10829/04 - juris; Nds. OVG, Beschl. v. 07.12.2006 - 11 LA 347/06 – juris; VG Stuttgart, Urt. v. 22.05.2006 - A 10 K 12711/04 - juris; VG Stuttgart, Urt. v. 19.01.2007 - A 11 K 13174/05 - Asylmagazin 2007 S. 32; VG Arnsberg, Urt. v. 29.09.2006 – 13 K 1632/06.A – Asylmagazin 2006, S. 31; im Ergebnis ebenso: Schlesw.-Holst. OVG, Beschl. v. 30.01.2006 - 4 LA 72/05 - juris; VG Münster, 11. Kammer, Urt. v. 27.05.2005 - 11 K 38/05.A - juris). Danach ziele die mit dem Zuwanderungsgesetz eingeführte Neuregelung des § 26 Abs. 4 AsylVfG ersichtlich darauf ab, eine Berechtigung zu vermitteln, die an den aufenthaltsrechtlichen Status des Ehegatten bzw. der Eltern anknüpfe. Insoweit bestünden jedoch keine substantiellen Unterschiede zwischen den bis zum 01.01.2005 geltenden Normen des § 51 Abs. 1 AuslG i. V. m. § 70 AsylVfG einerseits und den zu diesem Datum in Kraft getretenen Normen des § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 Abs. 2 AufenthG andererseits. Der Gesetzgeber habe ersichtlich auch keine solche Differenzierung treffen wollen, insbesondere keine Ausgrenzung des nach § 51 Abs. 1 AuslG eingeräumten Status vornehmen wollen. Dieser Rückgriff auf den vor Inkrafttreten des § 60 Abs. 1 AufenthG vermittelten ausländerrechtlichen Status des Ehegatten bzw. der Eltern betreffe schon im Ansatz keine Frage des Inkrafttretens des § 26 Abs. 4 bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG, sondern es stehe allein die Frage des inhaltlichen Wirkungsbereichs in Rede, somit eine solche der tatbestandlichen Rückanknüpfung. Diese sei für den Normadressaten günstig zu beantworten. Die bezeichnete Gesetzesänderung zum 1. Januar 2005 ziele geradezu darauf ab, einen ausländerrechtlich einheitlichen Aufenthaltsstatus im Familienverband zu erreichen (vgl. VG Münster, 3. Kammer, Urt. v. 23.11.2006 - 3 K 2025/04.A –

a. a. O.).

Dieser Auffassung schließt sich die erkennende Kammer an. Ein Wortlautvergleich zwischen § 60 Abs. 1 AufenthG und § 51 Abs. 1 AuslG (a. F.) schließt die Anwendung des § 26 Abs. 4 AsylVfG auf Altfälle nicht aus. Der ausschließlichen Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. nunmehr auf die „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ kann nicht der gesetzgeberische Wille entnommen werden, dass § 26 Abs. 4 AsylVfG nur dann gelten soll, wenn nach dem 01.01.2005 für den Stammberechtigten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden sind. Auch in anderen Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes war die Vorschrift des § 60 Abs. 1 AufenthG nominal an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG getreten, obwohl ersichtlich mit der Verweisung auf § 60 Abs. 1 AufenthG auch die Regelung des § 51 Abs. 1 AuslG in Bezug genommen werden sollte (vgl. die §§ 72, 73 AsylVfG in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes). Für eine Anwendung auf Altfälle spricht aber insbesondere das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel eines gemeinsamen aufenthaltsrechtlichen Status von Familienangehörigen.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/420 S. 109) wird insoweit ausgeführt:

„Die Neuregelung trägt dem in Artikel 6 Abs. 1 GG verankerten und dem internationalen Flüchtlingsschutz immanenten Gedanken der Familieneinheit Rechnung und schafft die Möglichkeit der Zuerkennung von Familienabschiebungsschutz für enge Familienangehörige von Flüchtlingen, die nach § 60 Abs. 1 AufenthG unanfechtbar als politisch verfolgt anerkannt sind, ohne asylberechtigt zu sein. Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Konventionsflüchtlinge bereits nach jetziger Rechtslage mehr als doppelt so hoch ist wie die der Flüchtlinge, die asylberechtigt sind, ist es erforderlich, einen dem Familienasyl vergleichbaren Status für deren enge Angehörige zu schaffen. Die Neuregelung in Absatz 4 berücksichtigt das Interesse an einem einheitlichen Rechtsstatus innerhalb einer Familie und trägt vor dem Hintergrund der Drittstaatenregelung Forderungen nach einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status für die engsten Familienangehörigen der Konventionsflüchtlinge Rechnung“.

Dem Willen des Gesetzgebers entspricht es, auch den Ehegatten und Kindern von Ausländern, bei denen vor dem 01.01.2005 die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden sind, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. auch für eine aus dem Sinn und Zweck der Vorschriften hergeleiteten Anwendung des Art. 14a AsylVfG und des § 73 Abs. 2a AsylVfG auf „Altfälle“ trotz Fehlens einer Übergangsregelung: BVerwG, Urt. v. 21.11.2006 - 1 C 10/06 - BVerwGE 127, 161-177; BVerwG, Urt. v. 20.03.2007 - 1 C 21/06 - NVwZ 2007, 1089-1092).

Dem Anspruch der Klägerin steht auch nicht die Versäumung der Antragsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG i. V. mit § 71 Abs. 1 AsylVfG entgegen. Danach muss der Asylfolgeantrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Betroffenen von dem Grund für das Wiederaufgreifen

gestellt werden (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Entgegen der Auffassung der Beklagten beginnt die Frist mit der positiven Kenntnis von der Rechtsänderung und nicht mit dem Inkrafttreten der Rechtsänderung. Die Veröffentlichung einer Rechtsänderung im Bundesgesetzblatt kann mit einer positiven Kenntnisnahme nicht gleichgesetzt werden. Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass ein im Bundesgesetzblatt veröffentlichtes Gesetz mit seiner Veröffentlichung oder seinem Inkrafttreten jedem Einzelnen als bekannt gilt. Eine gesetzliche Fiktion der Kenntnis ab Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt oder das Ingangsetzen der Dreimonatsfrist mit dem Inkrafttreten der Vorschrift hat der Gesetzgeber nicht angeordnet (vgl. OVG NW. Beschl. v. 08.03.2007 - 3 A 4039/06.A - juris; VG Aachen, Ur. 06.12.2006 - 6 K 1181/06.A – Asylmagazin 2007, S. 43; VG Arnsberg, Ur. 29.9.2006 - – 13 K 1632/06.A – Asylmagazin 2006, S. 31; VG Stuttgart, Ur. v. 19.1.2007 - A 11 K 13174/05 – Asylmagazin 2007, S. 32; a.A.: VG Minden Ur. v. 12.04.2005 - 1 K 5205/03.A - juris). Dass die Klägerin vor dem 19.04.2005 Kenntnis von der Rechtsänderung erhalten habe könnte, ist nicht ersichtlich und wird auch von der Beklagten nicht behauptet.

Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 26 Abs. 1 AsylVfG liegen vor. Für den Ehemann der Klägerin ist mit Bescheid vom 01.03.2001 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG unanfechtbar festgestellt worden.

Das Vorliegen von Widerrufsgründen hinsichtlich des Stammberechtigten ist im Familienasylverfahren nach § 26 AsylVfG nicht inzident zu prüfen. Die Verwaltungsgerichte sind im Familienasylverfahren weder verpflichtet noch berechtigt, Gründe für den Widerruf der Asylanerkennung des Stammberechtigten zu prüfen, solange der Leiter des Bundesamts ein Widerrufsverfahren nicht eingeleitet und den betroffenen Stammberechtigten hierzu nicht angehört hat (BVerwG, Ur. v. 09.05.2006 - 1 C 8/05 - BVerwGE 126, 27-33). Dafür hat die Beklagte nichts vorgetragen.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Ohrmann

gez. Dr. Jörgensen

gez. Dr. Lohmann

Für die Ausfertigung



Kohlmeier
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Bremen

Beschluss

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 30 RVG auf 3.000,00 Euro festgesetzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.02.2007 – 1 C 22/04 – juris).

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 17.10.2007

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer -:

gez. Ohrmann

gez. Dr. Jörgensen

gez. Dr. Lohmann

Für die Ausfertigung



Kohlmeier
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Bremen